

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p><b>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.</p>	<p><b>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.</p>	Keine Änderungen
<p><b>§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.</p> <p>(2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.</p> <p>(3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern.</p> <p>(4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben.</p> <p>(5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.</p>	<p><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Metropolregion und ihrer Teilräume zu einer metropolregionalen Einheit von europäischer Bedeutung. Die Etablierung der Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.</p> <p>(2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.</p> <p>(3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist die zentrale, richtungsweisende Einheit zur Koordinierung und Steuerung der metropolregionalen Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und ihren Mitgliedern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und Land Niedersachsen. Aufgaben der Gesellschaft sind die Initiierung, Entwicklung und Steuerung sowie Durchführung von Kooperationsprojekten, die Akquise von Fördermitteln, die Entwicklung und Etablierung belastbarer Netzwerke sowie die gesamte Kommunikation. Die Gesellschaft arbeitet mit allen relevanten Partnern zusammen. Die Gesellschaft</p>	<p>Zu (1): Die Namen der namensgebenden Städte sind gestrichen, da das territoriale Gebiet der Metropolregion über die Räume der Städte hinausgeht.</p> <p>Abs. (4): Neue Formulierung gemäß Diskussion im Gesellschafterausschuss</p> <p>Abs. (5) ist gestrichen. Inhalte in Abs. (4) eingearbeitet und neu formuliert.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	kann eigene Förderprojekte entwickeln, beantragen und umsetzen, die dem Gegenstand der Metropolregion GmbH, ihren Gesellschaftern sowie der Kooperation zwischen ihnen dienlich sind.	
<p><b>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend)</p> <p>(2) Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.900,00 € und einem Geschäftsanteil von 500,00 €</li> <li>b) Die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €</li> <li>c) die Stadt Braunschweig mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €</li> <li>d) die Stadt Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €</li> <li>e) die Stadt Göttingen mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €</li> <li>f) Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 €</li> <li>g) Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 €</li> <li>h) das Land Niedersachsen mit einem Geschäftsanteil von 1.900,00 €</li> </ul>	<p><b>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital ist voll eingezahlt.</p> <p>(2) Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.900,00 € und einem Geschäftsanteil von 500,00 €;</li> <li>b) die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €;</li> <li>c) die Stadt Braunschweig mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €;</li> <li>d) die Stadt Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €;</li> <li>e) die Stadt Göttingen mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €;</li> <li>f) Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 €;</li> <li>g) Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750 €;</li> <li>h) das Land Niedersachsen mit einem Geschäftsanteil von 1.900 €</li> </ul>	(1) Ergänzung

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
(3) Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist im Kooperationsvertrag der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.		Abs. (3): Siehe neuen Paragraph 4 zur Finanzierung der Gesellschaft
	<p><b>§ 4 Finanzierung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter leisten einen jährlichen Beitrag gemäß Finanzierungsvereinbarung. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Geschäftsführung, Förder- und Drittmittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu akquirieren.</p> <p>(2) Kündigt ein Gesellschafter gem. § 18 dieses Vertrages sind die gegebenenfalls seinen Gesellschaftsanteil erwerbenden Gesellschafter dazu verpflichtet, seinen jährlichen Gesellschaftsbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Überträgt ein kündigender Gesellschafter gem. § 18 dieses Vertrags seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten, so ist dieser zur Leistung des bisherigen Gesellschafterbeitrags an die Gesellschaft verpflichtet.</p> <p>(4) Ein kündigender Gesellschafter hat weder im Fall einer ordentlichen noch im Fall einer außerordentlichen Kündigung das Recht, seinen Gesellschafterbeitrag zurückzufordern.</p>	Neuer Paragraph
<p><b>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	Keine Änderungen
<p><b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Gesellschafterversammlung</p> <p>2. Geschäftsführung</p>	<p><b>§ 6 Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Gesellschafterversammlung,</p> <p>2. Geschäftsführer-/in nachfolgend Geschäftsführung genannt,</p>	

## Synopse Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>3. Aufsichtsrat</p> <p>4. Parlamentarischer Beirat</p>	<p>3. Aufsichtsrat,</p> <p>4. Gesellschafterausschuss.</p>	<p>Gestrichen: Parlamentarischer Beirat</p> <p>Neu: Gesellschafterausschuss</p>
<p><b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen.</p>	<p><b>§ 7 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist.</p> <p>(2) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 Abs. 1, 3 und 4 GmbHG.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich spätestens bis zum Ende des 8. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 GmbHG außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder einen Gesellschafter und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>Die Kosten der Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung; Konkretisierung von Regelungen; Ergänzung von Regelungserfordernissen durch Anpassung an Mustergesellschaftsverträge der Gesellschafter</p> <p>Stimmrecht zuvor in Abs. (1) jetzt in Abs. (2) aufgenommen: § 47 Abs. 2 GmbHG nichtzutreffend.</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung mittels Briefs oder mittels elektronischer Datenübermittlung sowie zeitgleich mittels Postweg unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden.</p> <p>(4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 Abs. 2 in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:</p> <p>a) der Verein Kommunen: durch 10 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: durch 2 Vertreter/innen c) die Stadt Braunschweig: durch 2 Vertreter/innen d) die Stadt Göttingen: durch 2 Vertreter/innen e) die Stadt Wolfsburg: durch 2 Vertreter/innen f) der Verein Wirtschaft: durch 9 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft: durch 9 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: durch 6 Vertreter/innen</p> <p>Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 Abs. 5) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter.</p> <p>(5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein</p>	<p>(4) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen durch Brief oder elektronisch in Textform nach § 126b BGB von der Geschäftsführung einberufen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung jeweils eine Stimme, welche grundsätzlich durch von den jeweiligen Gesellschaftern benannte Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen abgegeben wird:</p> <p>a) der Verein Kommunen, b) die Stadt Hannover, c) die Stadt Braunschweig, d) die Stadt Göttingen, e) die Stadt Wolfsburg, f) der Verein Wirtschaft, g) der Verein Wissenschaft, h) das Land Niedersachsen.</p> <p>(6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann</p>	<p>Anpassung der Gremienstruktur</p> <p>Zu Abs. (5): Verschlankung des Gremiums und entsprechende Anpassungen im Stimmrecht vorgenommen</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages mit einer Frist von mindestens vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben (Absatz 4 dieser Vorschrift) an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.</p>	<p>durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschaftervertreter/innen in der Sitzung physisch, telefonisch oder mittels Videokonferenz vertreten sind bzw. sich in dieser vertreten lassen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung bei Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der Anzahl der Gesellschaftervertreter/innen beschlussfähig ist. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.</p> <p>(9) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen sowie Mischformen daraus. Für den Fall, dass ein Beschlussgegenstand beurkundungsbedürftig ist, wird eine Präsenzsitzung durchgeführt. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und / oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Stimmrechtsausübung aller Gesellschafter über elektronische Kommunikation möglich ist.</p> <p>(10) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Zu (7): Mitglieder des Aufsichtsrats gestrichen</p> <p>(9) Neu</p> <p>(10) Neu</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages</li> <li>b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil</li> <li>c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren</li> <li>d) Auflösung der Gesellschaft</li> <li>e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG (Umwandlungsgesetz)</li> <li>f) Wahl des Abschlussprüfers</li> <li>g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 dieses Vertrages</li> <li>h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses</li> <li>i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder</li> <li>j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbände</li> <li>k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter</li> <li>l) Aufnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat</li> <li>m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. AktG</li> <li>n) Gründung neuer Unternehmen</li> </ul>	<p><b>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;</li> <li>b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil;</li> <li>c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren;</li> <li>d) Auflösung der Gesellschaft;</li> <li>e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG (Umwandlungsgesetz);</li> <li>f) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;</li> <li>g) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns;</li> <li>h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;</li> <li>i) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbände;</li> <li>j) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter;</li> <li>k) Aufnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat;</li> <li>l) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. AktG;</li> <li>m) Gründung neuer Unternehmen;</li> <li>n) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.</li> </ul>	<p>zuvor Abs. (1) g „Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung“ wird auf den Aufsichtsrat übertragen, so dass eine Sitzung pro Jahr ausreichend ist.</p> <p>n) neu</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht. Jeweils 1 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.</p> <p>Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-Mail).</p>	<p>(2) Gesellschafterbeschlüsse können nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG auch schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege ohne Sitzung gefasst werden, wobei die/der Aufsichtsratsvorsitzende über die Beschlüsse von der Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist. Die Information hat unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Gesellschaftern unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege mitzuteilen.</p> <p>(3) Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.</p> <p>(5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgen muss, innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Kopien der Niederschriften sind in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege an die Gesellschafter zu versenden.</p> <p>(6) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Zuvor Abs. (2), jetzt in § 8 Abs. (10) aufgenommen und angepasst. Bindung des Stimmrechts an Geschäftsanteile nicht passend.</p> <p>Grundsätzliche Überarbeitung ab Abs. (2); Konkretisierung von Regelungen; Ergänzung von Regelungserfordernissen durch Anpassung an Mustergesellschaftsverträge der Gesellschafter;</p>
<p><b>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p>	<p><b>§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch eine/n Geschäftsführer/in vertreten. Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat berufen oder abberufen.</p>	<p>Grundsätzliche Überarbeitung: Abkehr vom Prinzip der Personalgestellung. Anstellung von einer/m Geschäftsführer/in in der GmbH</p>



## Synopse Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.</p>	<p>(2) Bei Verhinderung der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch eine durch Prokura ermächtigte Person vertreten.</p> <p>(3) Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Es ist ein Vieraugenprinzip innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen.</p> <p>(4) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.</p> <p>(5) Die Anstellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der Regel auf drei Jahre. Wiederholte Anstellungen mit einer Dauer von jeweils fünf Jahren sind zulässig.</p> <p>(6) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft und im Fall ihrer/seiner Verhinderung die Vertreterin bzw. der Vertreter.</p> <p>(7) Eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>(8) Vorstehende Regelungen nach § 9 gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG, falls in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist regelmäßig und mindestens zu den Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und künftige Erwartungen. Bei wichtigem Anlass hat die</p>	<p>Konkretisierungen und Ergänzungen gemäß Musterverträge der Gesellschafter</p> <p>Das Vieraugenprinzip wird durch das interne Zeichnungsrecht der Gesellschaft umgesetzt.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung																																
	<p>Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu übermitteln.</p> <p>(10) Der/die Geschäftsführer/in kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jederzeit abberufen werden,</li> <li>• vorläufig aus wichtigem Grund seines/ihres Amtes enthoben werden.</li> </ul> <p>Die Fortführung der Geschäfte hat der Aufsichtsrat sicherzustellen und die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu informieren.</p>																																	
<p><b>§ 9 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 18 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat gilt nicht die Vorschrift gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG. §§ 111, 394, 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>In den Aufsichtsrat entsenden:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) der Verein Kommunen:</td> <td>4 Vertreter/innen</td> </tr> <tr> <td>b) die Stadt Hannover:</td> <td>1 Vertreter/in</td> </tr> <tr> <td>c) die Stadt Braunschweig:</td> <td>1 Vertreter/in</td> </tr> <tr> <td>d) die Stadt Göttingen:</td> <td>1 Vertreter/in</td> </tr> <tr> <td>e) die Stadt Wolfsburg:</td> <td>1 Vertreter/in</td> </tr> <tr> <td>f) der Verein Wirtschaft:</td> <td>4 Vertreter/innen</td> </tr> <tr> <td>g) der Verein Wissenschaft:</td> <td>4 Vertreter/innen</td> </tr> <tr> <td>h) das Land Niedersachsen:</td> <td>1 Vertreter/in</td> </tr> </table>	a) der Verein Kommunen:	4 Vertreter/innen	b) die Stadt Hannover:	1 Vertreter/in	c) die Stadt Braunschweig:	1 Vertreter/in	d) die Stadt Göttingen:	1 Vertreter/in	e) die Stadt Wolfsburg:	1 Vertreter/in	f) der Verein Wirtschaft:	4 Vertreter/innen	g) der Verein Wissenschaft:	4 Vertreter/innen	h) das Land Niedersachsen:	1 Vertreter/in	<p><b>§ 10 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsprechend dem folgenden Verhältnis entsandt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) der Verein Kommunen:</td> <td>4 Vertreter/innen,</td> </tr> <tr> <td>b) die Stadt Hannover:</td> <td>1 Vertreter/in,</td> </tr> <tr> <td>c) die Stadt Braunschweig:</td> <td>1 Vertreter/in,</td> </tr> <tr> <td>d) die Stadt Göttingen:</td> <td>1 Vertreter/in,</td> </tr> <tr> <td>e) die Stadt Wolfsburg:</td> <td>1 Vertreter/in,</td> </tr> <tr> <td>f) der Verein Wirtschaft:</td> <td>4 Vertreter/innen,</td> </tr> <tr> <td>g) der Verein Wissenschaft:</td> <td>4 Vertreter/innen,</td> </tr> <tr> <td>h) das Land Niedersachsen:</td> <td>1 Vertreter/in.</td> </tr> </table> <p>Ein/e Vertreter/in im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und</p>	a) der Verein Kommunen:	4 Vertreter/innen,	b) die Stadt Hannover:	1 Vertreter/in,	c) die Stadt Braunschweig:	1 Vertreter/in,	d) die Stadt Göttingen:	1 Vertreter/in,	e) die Stadt Wolfsburg:	1 Vertreter/in,	f) der Verein Wirtschaft:	4 Vertreter/innen,	g) der Verein Wissenschaft:	4 Vertreter/innen,	h) das Land Niedersachsen:	1 Vertreter/in.	<p>Grundsätzliche Überarbeitung; Konkretisierung von Regelungen; Ergänzung von Regelungserfordernissen durch Anpassung an Mustergesellschaftsverträge der Gesellschafter.</p> <p>Zuvor (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis zu „§ 52 Abs. 1 GmbHG“ und „§ 394 Aktiengesetz“ jetzt in § 11 Abs. (1) aufgenommen und konkretisiert/ergänzt.</li> <li>- Zusammensetzung Aufsichtsrat in Abs. 6 geregelt</li> </ul> <p>Abs. (2) zuvor in Abs. (1) geregelt</p> <p>Regelung zur Entbindung der Schweigepflicht aus zuvor Abs. (1) sind</p>
a) der Verein Kommunen:	4 Vertreter/innen																																	
b) die Stadt Hannover:	1 Vertreter/in																																	
c) die Stadt Braunschweig:	1 Vertreter/in																																	
d) die Stadt Göttingen:	1 Vertreter/in																																	
e) die Stadt Wolfsburg:	1 Vertreter/in																																	
f) der Verein Wirtschaft:	4 Vertreter/innen																																	
g) der Verein Wissenschaft:	4 Vertreter/innen																																	
h) das Land Niedersachsen:	1 Vertreter/in																																	
a) der Verein Kommunen:	4 Vertreter/innen,																																	
b) die Stadt Hannover:	1 Vertreter/in,																																	
c) die Stadt Braunschweig:	1 Vertreter/in,																																	
d) die Stadt Göttingen:	1 Vertreter/in,																																	
e) die Stadt Wolfsburg:	1 Vertreter/in,																																	
f) der Verein Wirtschaft:	4 Vertreter/innen,																																	
g) der Verein Wissenschaft:	4 Vertreter/innen,																																	
h) das Land Niedersachsen:	1 Vertreter/in.																																	

## Synopse Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben genannter Entsendungsberechtigter noch nicht Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden Entsendungsrechte vom Verein Kommunen gemäß einer zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes wahrgenommen.</p> <p>Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium entsenden.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren, wobei § 10 Abs. 4 dieses Vertrages hiervon unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten/innen dieser Industrie- und Handelskammern gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft voraus.</p> <p>(3) Die Gesellschafterstädte entsenden jeweils ihre/n Oberbürgermeister/in. Jeder Gesellschafter kann den/die von ihm entsandte/n Vertreter/in ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzen.</p> <p>(4) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder - im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode - mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds.</p> <p>Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied das ihm angetragene Mandat ablehnt.</p> <p>(5) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder für den gleichen Zeitraum eine/n</p>	<p>jetzt in § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats Abs. (1) geregelt</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>Ein Vertreter im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren, wobei § 9 Abs. 3 dieses Vertrages hiervon unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten dieser Industrie- und Handelskammern gegenüber den Geschäftsführern der Gesellschaft voraus.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden.</p> <p>(3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl.</p>	<p>stellvertretende/n Vorsitzende/n. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.</p> <p>(6) Es finden jährlich mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen statt.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen, darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertretung.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen sowie Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Mischformen daraus.</p> <p>(9) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.</p> <p>(10) Jeweils ein/e Mitarbeiter/in des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen kann als sachverständiger Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ein/e weitere/r Vertreter/in der Verwaltung der Gesellschafter/innen kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu Informationszwecken widerruflich teilnehmen.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat beschließt in den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Zuvor Abs. (4), (5), (6), (7) und (8) sind jetzt in § 11 „Aufgaben des Aufsichtsrats“ geregelt.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie deren Entlastung.</p> <p>b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren.</p> <p>d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung).</p> <p>e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführung und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft.</p> <p>f) Die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 dieses Vertrages sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:</p> <p>Soweit vom genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 7 Abs. 1 lit. g) dieses Vertrages abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist:</p> <p>a) die Gründung neuer Unternehmen.</p> <p>b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen</p> <p>c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen.</p> <p>d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.</p> <p>Im Übrigen bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <p>e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als 50.000 €;</p> <p>g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.</p> <p>(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 Abs. 4 lit. b) erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.</p>		
<p><b>§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen.</p> <p>(3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.</p>		<p>Paragraf gestrichen, jetzt in §10 Abs. (8) geregelt</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	<p><b>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und diesem Gesellschaftsvertrag. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden in dem in § 52 GmbHG geregelten Umfang entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind.</p> <p>(2) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und dessen/deren Abberufung;</li> <li>b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin;</li> <li>c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</li> <li>d) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;</li> <li>e) Entscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung);</li> <li>f) Empfehlungen über Art und Umfang der Finanzierungshilfen aus dem Förderfonds des Landes zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg;</li> <li>g) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 13 dieses Vertrages;</li> <li>h) die Abgabe einer Beschlussempfehlung zum von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht an die Gesellschafterversammlung;</li> <li>i) die Abgabe einer Beschlussempfehlung zur Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin an die Gesellschafterversammlung;</li> <li>j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen den/die Geschäftsführer/in und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft,</li> <li>k) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung</li> </ul>	<p>Neuer Paragraph, zuvor in § 9 Abs. (1), (4), (5), (6), (7) und (8) geregelt.</p> <p>Anpassungen in den Aufgaben gemäß Musterverträge der Gesellschafter</p> <p>zu (g): Die Genehmigung des Wirtschaftsplans ist von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	<p>(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Soweit vom genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 13 Abs. 1 dieses Vertrages abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan beschrieben ist;</li> <li>b) der Erwerb und die Gründung neuer Unternehmen, der Abschluss, die Aufhebung und wesentliche Änderung von Unternehmensverträgen, die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, die strategische Unternehmensplanung sowie sämtliche Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft.</li> <li>c) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.</li> <li>d) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.</li> <li>e) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und jegliche auf derartige Maßnahmen gerichtete Verpflichtungsgeschäfte, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschritten wird.</li> <li>f) der Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften und wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;</li> </ul>	<p>Abs. (3) angepasst gemäß Musterverträge der Gesellschafter</p>



## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	<p>g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen sowie die Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen, und der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen,</p> <p>h) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen</p> <p>i) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen sowie der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;</p> <p>j) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder bei denen sich der Aufsichtsrat im Einzelfall die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.</p> <p>(4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 11 Abs. 2 c) dieses Vertrages erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen/ Zeitdauer festlegt und diese nicht überschritten werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.</p> <p>(6) Klagen gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der</p>	

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	<p>Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
	<p><b>§ 12 Gesellschafterausschuss</b></p> <p>(1) Der Gesellschafterausschuss berät die/den Geschäftsführer/in und den Aufsichtsrat zur strategischen Ausrichtung und operativen Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Erarbeitung und Fortschreibung des Arbeitsprogrammes für die Metropolregion GmbH,</li> <li>b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die fünfjährige Finanzplanung,</li> <li>c) die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen.</li> </ol> <p>Der Gesellschafterausschuss nimmt in Bezug auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg“ des Landes nach förderrechtlicher Prüfung durch die Bewilligungsstelle eine Bewertung der Förderanträge vor und spricht eine Empfehlung an den Aufsichtsrat aus.</p> <p>(2) Dem Gesellschafterausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) je ein/e Vertreter/in der Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg,</li> <li>b) je zwei Vertreter/innen der Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ welche je Verein ein gemeinsames Stimmrecht ausüben,</li> <li>c) ein/e Vertreter/in des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</li> </ol>	<p>Neuer Paragraph. Gesellschafterausschuss neu eingerichtet.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	<p>Die Gesellschafter teilen ihre Vertreter/in (und ggf. eine/n Abwesenheitsvertreter/in) der Gesellschaft schriftlich mit.</p> <p>(3) Der Vorsitz des Gesellschafterausschusses korrespondiert mit der jeweiligen Institution des/r Vorsitzenden im Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Der/die Geschäftsführer/in der Metropolregion GmbH sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Bewilligungsstelle (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Arl LW) ) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Vertreter/innen weiterer Ministerien oder Städte nehmen, sofern ihre fachlichen Belange betroffen sind, als Gäste teil.</p> <p>Weiterhin gibt es ein Teilnahmerecht von Vertreter/innen der Beteiligungsmanagements der Gesellschafterstädte. Über die Teilnahme weiterer Gäste und Sachverständige entscheidet der Gesellschafterausschuss durch Beschluss.</p> <p>(5) Der Gesellschafterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Der Gesellschafterausschuss tritt in der Regel dreimal jährlich zu Sitzungen zusammen.</p> <p>(7) Beschlüsse des Gesellschafterausschusses kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.</p>	
<p><b>§ 11 Parlamentarischer Beirat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im</p>		Paragraf gestrichen

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.</p> <p>(3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender sowie jedes andere Aufsichtsratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.</p>		
<p><b>§ 12 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4 lit. f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>(3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 lit. f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.</p>	<p><b>§ 13 Wirtschaftsplan, Ergebnis –und Finanzplanung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen, § 11 Abs. 2 g). Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>(3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen, § 11 Abs. 2 g). Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.</p>	<p>Anpassungen zu Gunsten des Aufsichtsrats (siehe oben)</p> <p>Anpassungen zu Gunsten des Aufsichtsrats (siehe oben)</p>



## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p>Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.</p> <p>Den kommunalen Gesellschaftern müssen zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 und Abs. 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.</p> <p>Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse des § 54 HGrG.</p> <p>Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Kapitalgesellschaften anzuwenden.</p> <p>Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.</p> <p>Den kommunalen Gesellschaftern müssen zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 und Abs. 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.</p> <p>Der <u>Niedersächsische Landesrechnungshof</u> hat die Befugnisse des § 54 HGrG.</p> <p>Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen <u>Rechnungsprüfungsämtern</u> werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	
<p><b>§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften.</p>	<p><b>§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon, insbesondere die Übernahme, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder Vereinigung von Geschäftsanteilen und die Einräumung von Unterbeteiligungen, sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Körperschaften.</p>	<p>Anpassungen gemäß Musterverträge der Gesellschafter</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p><b>§16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern</b></p> <p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;</li> <li>b) er eine eidesstattliche Versicherung nach §§802c, 807 ZPO abgibt;</li> <li>c) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in besonders schwerem Maße verletzt.</li> </ul> <p>(2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mitstimmen. Der Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.</p>	<p><b>§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern</b></p> <p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;</li> <li>b) er eine Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 807 ZPO abgibt;</li> <li>c) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in besonders schwerem Maße verletzt.</li> </ul> <p>(2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit dreiviertel der Stimmen. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mitstimmen. Der Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.</p> <p>(4) Für die Bemessung der Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters gilt § 20 des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>Anpassungen gemäß Musterverträge der Gesellschafter</p>
<p><b>§17 Kündigung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 18 Kündigung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres eines jeweils fünfjährigen Zyklus, frühestens zum 31.12.2026 gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.</p>	<p>Anpassung der Kündigungsfrist gemäß Regelung in der Finanzierungsvereinbarung</p>

## Synopse Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

<b>Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)</b>	<b>Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)</b>	<b>Erläuterung</b>
<p>Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.</p> <p>(2) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19 dieses Vertrages.</p>	<p>(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin fordert nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.</p> <p>(3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 20 dieses Vertrages.</p>	
<p><b>§ 18 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.</p>	<p><b>§ 19 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas Anderes beschließt.</p>	<p>Zu (1): Konkretisierung vorgenommen.</p>



## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

<b>Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)</b>	<b>Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)</b>	<b>Erläuterung</b>
<p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.</p> <p>(3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.</p> <p>(3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen</p>	
<p><b>§ 19 Abfindung</b></p> <p>(1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.</p> <p>(2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.</p>	<p><b>§ 20 Abfindung</b></p> <p>(1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.</p> <p>(2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der Nominalbetrag des betreffenden Geschäftsanteils.</p>	Anpassungen in Abs. (2)
<p><b>§ 20 Veröffentlichung</b></p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p><b>§ 21 Veröffentlichung</b></p> <p>Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	Konkretisierung gemäß Musterverträge der Gesellschafter

## Synopsis Gesellschaftsvertrag Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Anlage 1 zu DS

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
<p><b>§ 21 Salvatorische Klausel</b></p> <p>(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.</p>	<p><b>§ 22 Salvatorische Klausel</b></p> <p>(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.</p>	Keine Änderungen
	<p><b>§ 23 Schriftform</b></p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	Neuer Paragraph gemäß Musterverträge der Gesellschafter
	<p><b>§ 24 Gerichtsstand</b></p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover.</p>	Neuer Paragraph gemäß Musterverträge der Gesellschafter
	<p><b>§ 25 Richtlinien zur Compliance</b></p> <p>Richtlinien zur Compliance für die Gesellschafter der Metropolregion sind in einer gesonderten Richtlinie verfasst.</p>	Neuer Paragraph gemäß Musterverträge der Gesellschafter